

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 10/2002**  
 (55. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 15. November 2002

**INHALT**

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Fakultäten</b>	
Präambel der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung (ZstuPO) für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.....	90
Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2001 .....	90
Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2001 .....	91
Anhang zur Studienordnung.....	94
Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2001 .....	97
Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002.....	103

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Präambel der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.

Das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild gem. § 26 BerlHG wendet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen und Absolventen vor allem der Fächer Architektur, Bauingenieurwesen und Theaterwissenschaft sowie Personen, die einschlägige Kenntnisse im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, die in einem dreisemestrigen, interdisziplinären Weiterbildungsstudiengang mit anschließendem Prüfungssemester umfassende, praxisorientierte Kenntnisse für eine spätere Tätigkeit im Berufsfeld Bühnenbild zu erwerben wünschen.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass im Erststudium erworbene Kenntnisse anerkannt werden.

Der Studiengang Bühnenbild bietet, vor allem ab dem 2. Semester, Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung im Projektstudium, z.B. in den Gebieten: Musiktheater, Tanztheater, Sprechtheater und/oder Technische Direktion.

Hauptthemen des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild sind Theatergeschichte, Dramaturgie, Text und Aufführungsanalyse, Entwurf, Planung und Ausführung von Bühnenbildern und Figurinen nach vorheriger Textanalyse, praxisorientierte Arbeitsmethoden in der Anwendung und Umsetzung für Sprech-, Musik- und Tanztheater, sowie der angemessenen Präsentation der erworbenen Kompetenzen.

Ausbildungsziel ist:

- Entwicklung von Bühnenbildern und von Kostümen für Theaterinszenierungen
- Einbeziehung des dramaturgisch-geschichtlichen Hintergrundes, basierend auf der Text- und Musik-Analyse
- Die Reflexion von Analyse, Planung und Durchführung des Lehrstoffes und der eingesetzten Methoden
- Konkrete Ortanalyse, Analyse zur Verfügung stehender Ressourcen der finanziellen Mittel und zur Verfügung stehender Arbeitszeiten
- Herstellung von Szenenbildfreihandzeichnungen/Figurinen
- Ausführung von Bühnenbildmodellen
- Herstellung der Bauzeichnungen/Stücklisten
- Materialangaben für die Bauten/Kostüme
- Erstellung von Beleuchtungsplänen nach inszenatorischen Vorgaben
- Proben- und Anprobenbetreuung
- Betreuung der Bauprobe, Kompetenzerwerb in der Überwachung, der Bauausführung, der technischen Einrichtung, sowie der Beleuchtungs- und Endproben.

Der Studiengang ist projektorientiert angelegt. Andere Lehrveranstaltungen werden dem Projektstudium nach Möglichkeit zugeordnet, ebenso die Praktika während der vorlesungsfreien Zeit. Der Studiengang findet in Kooperation mit Partnertheatern statt, an denen die Praktika absolviert werden.

Zusätzliche Sonderveranstaltungen, wie Vorträge von namhaften Bühnenbildnern oder Regisseuren ergänzen das Studium und können auch außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

### Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Oktober 2001

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Architektur Umwelt Gesellschaft – hat am 24. Oktober 2001 gemäß §§ 26 und 71 Abs 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz –BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) die folgende Zulassungsordnung für das gebührenpflichtige, Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Zulassungsverfahren
- § 5 - Zulassung

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zum Studiengang Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die jährlich zum Wintersemester zum Studiengang Bühnenbild zugelassene Zahl von Studierenden wird auf höchstens 25 festgelegt. Der Kurs kann entfallen, wenn weniger als 20 geeignete Bewerberinnen/Bewerber nach § 4 Abs. 1 zugelassen werden können.

(2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli des gleichen Jahres.

#### § 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildenden Zusatzstudium Bühnenbild ist eine der folgenden Qualifikationen:

1. Ein abgeschlossenes Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens oder der Theaterwissenschaft an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG).
2. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge zum Studium zugelassen werden.
3. Zugelassen werden kann auch, wer die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

4. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, kann der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss anerkennen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Bühnenbild ist von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in schriftlicher Form bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin zu stellen. Dazu sind der Bewerbung beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Hochschulstudiums oder der Qualifizierung nach Absatz (1) Pkt. 3
3. Nachweis der eventuell während des Erststudiums erbrachten Bühnenbildrelevanten Leistungen
4. Nachweis über Dauer und Art einer eventuellen Berufserfahrung in einer Bühnenbildrelevanten Tätigkeit.
5. Abgabe künstlerischer Arbeitsproben im Original
6. Ausführungen zu Anlass und Motivation für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium Bühnenbild sowie die damit verfolgten Ziele im Hinblick auf künftige berufliche bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten

#### § 4 - Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss gem. § 5 PO entscheidet, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Auswahlgesprächen über die Eignung für das beantragte Studium. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Bewerbungsfrist über die Zulassung. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Der für die Zulassung zuständige Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(5) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Oktober 2001

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Architektur Umwelt Gesellschaft – hat am 24. Oktober 2001 gemäß §§ 26 und 71 Abs 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz –BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) die folgende Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiums
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Praxis-Modul
- § 7 - Lehrveranstaltungsformen
- § 8 - Studienfachberatung
- § 9 - Inkrafttreten

#### Anhang zur Studienordnung:

Studienplan  
Modulbeschreibungen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Studienziele

(1) Der Studiengang bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder der anderweitig erworbenen Qualifikation gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 3 der Zulassungsordnung auf die Tätigkeit im Bereich Bühnenbild für Theaterinszenierungen oder auf eine Tätigkeit im Ausstattungsbereich an einem Theater- oder Veranstaltungsunternehmen vor.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Kenntnisstandes zu Beginn des Studiums den Studierenden ein theoretisches, methodisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Bühnenbild zu vermitteln. Den Studierenden soll ein qualifizierter und verantwortungsvoller Umgang mit Theater nahegebracht werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die künstlerische, szenenbildnerische Umsetzung eines Textes bzw. eines Librettos zu entwerfen und dessen Ausführung zu überwachen, unter maximaler Ausnutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

#### § 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bühnenbild wird zum Wintersemester begonnen. Er umfasst vier Semester. In den ersten drei Semestern wird jeweils ein Fachmodul Theaterwissenschaft, Bühnenbild, Kostümbild und Darstellungstechniken angeboten. Das Praxis-Modul erstreckt sich über die gesamte Studienzeit. Das vierte

Semester dient im wesentlichen der Erstellung der Master- bzw. Abschlussarbeit.

(2) Für alle Studienbestandteile (Module) werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Während des **ersten** Semesters werden die Studierenden in die Grundlagen des Bühnenbilds, seine Theorie und Geschichte, in die Arbeitsmethoden und in gewissem Umfang auch in die Praxis eingeführt.

Im **zweiten** Semester werden die Kenntnisse vertieft und die Studierenden zusätzlich vermehrt mit der Praxis vertraut gemacht. Zusätzlich ist die Beteiligung an der ersten Jahresausstellung und die Kataloggestaltung Pflicht.

Im **dritten** Semester werden sich die Studierenden zusätzlich im Rahmen der sich bietenden Möglichkeiten mit der realen Umsetzung einzelner Bühnenbildaufträge vertraut machen.

Im **vierten** Semester werden die Studierenden im Rahmen ihrer Master- bzw. Abschlussarbeit eigenständig eine Aufgabenstellung im Bereich Bühnenbild bearbeiten und sich an der Kataloggestaltung beteiligen.

#### § 4 - Studieninhalte; Anrechnung von Studienleistungen

(1) Die Studieninhalte, die im Anhang in Form eines maximalen, modellhaften Studienplanes (§ 5) im Einzelnen aufgelistet sind, sind in der Regel im folgenden Umfang zu absolvieren:

Modul	P	WP	LP
1/I Theaterwissenschaft I	4 SWS	4 SWS	5
2/I Bühnenbild I	8 SWS		9
3/I Kostümbild I	8 SWS		6
4/I Darstellungstechniken I	4 SWS	2 SWS	5
1/II Theaterwissenschaft II	6 SWS		5
2/II Bühnenbild II	8 SWS		9
3/II Kostümbild II	4 SWS	4 SWS	6
4/II Darstellungstechniken II	2 SWS	2 SWS	4
1/III Theaterwissenschaft III	4 SWS	4 SWS	5
2/III Bühnenbild	7 SWS	1 SWS	8
3/III Kostümbild	5 SWS	1 SWS	6
4/III Darstellungstechniken		5 SWS	5
5 Praxis-Modul	2 x 4-6 Wo. Praktika 2 Jahresausstellung.		18
6 Master- bzw. Abschlussarbeit	3 Mon. Master- bzw. Abschlussarbeit		24
7 Semesterübergreifendes Wahl-Modul	10 SWS W		5

SWS: Semesterwochenstunden

P: Pflicht

WP: Wahlpflicht

W: Wahl

Semesterwochenstunden (SWS) sind das Maß für den Zeitumfang des unmittelbaren Unterrichts (Präsenzstudium); Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Studienarbeiten sowie Praktika und Jahresausstellung; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde.

Die Module sind im Einzelnen im Anhang dieser Studienordnung mindestens nach Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrformen, Teilnah-

mevoraussetzungen, Verwertbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungen und Noten, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer beschrieben.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen erbrachte Leistungen des Erststudiums werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem für das jeweilige Fach verantwortlichen Lehrenden **im Umfang von bis zu 16 SWS** angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

#### § 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module 1/I bis 4/III ergibt sich aus dem Studienplan und der Modulbeschreibung (s. Anhang zur Studienordnung), die durch ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis ergänzt werden.

(2) Innerhalb der Module können die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fakultätsrats nach Art, Umfang und Inhalt verändert werden, soweit der gesamte Arbeitsaufwand für das Modul unverändert bleibt.

#### § 6 - Praxis-Modul

(1) Im Praxis-Modul (Modul 5) sind zwei mindestens vier- bis achtwöchige bühnenbildrelevante Praktika an den Partnertheatern zu absolvieren sowie zwei Jahresausstellungsprojekte durchzuführen. Die Partnertheater bieten Praktikumsplätze an und sind als Vertreter der Berufspraxis in die Evaluierung des Lehrangebotes des Studiengangs eingebunden.

(2) Praktika dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sollen dabei in die praktischen Aspekte der Theaterarbeit eingeführt werden. Die Praktika dienen primär zur Erlangung fachlicher Kenntnisse in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Theaterausstattung. Die Studierenden sollen unter Anleitung der vor Ort tätigen Fachleute in die Praxis eingeführt werden. Zu den Praktika werden Praktikumsberichte angefertigt, die an die jeweiligen Partnertheater geschickt werden. Sie dienen der Evaluierung der Zusammenarbeit und als Orientierungshilfe für nachfolgende Studierende. Die Praktika werden i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die Fakultät VII der Technischen Universität Berlin unterstützt die Studierenden bei der Suche nach entsprechenden Praktikumsplätzen.

Innerhalb der Studienzeit erbrachte Leistungen im Theaterbereich als Assistent oder Ausstatter können als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in Form eines Berichtes wissenschaftlich ausgewertet und evaluiert werden.

(3) Es finden zwei Jahresausstellungsprojekte statt, die jeweils die Ergebnisse der Bühnenbildprojekte der vergangenen zwei Semester in zwei- und dreidimensionaler sowie in schriftlicher Form dokumentieren. Die Studierenden organisieren und gestalten unter Anleitung an einem öffentlichen Ausstellungsort eine Ausstellung inklusive der dazugehörigen Werbemaßnahmen und erstellen einen Katalog. Die Jahresausstellungsprojekte dienen dem öffentlichen Nachweis der erworbenen Kompetenzen der Studierenden.

#### § 7 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studieninhalte der Module 1/I bis 4/III und 7 werden durch folgende Veranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

- **Seminare**  
Seminare dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praktisch zu arbeiten. Die Studentinnen und Studenten sollen einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbständig bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vorstellen.
- **Integrierte Lehrveranstaltungen**  
Bei einer integrierten Veranstaltung sind das Vermitteln und Erarbeiten des Lehrstoffes, was in der Regel in Kleingruppen erfolgen soll, in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Seminar- bzw. Projektanteile enthalten kann. Die integrierte Veranstaltung ist in der Regel eine Vertiefungsveranstaltung, die auf die Veranstaltungen des ersten Semesters aufbaut.
- **Projekte**  
Projekte dienen gleichermaßen der Ergänzung und Vertiefung des in den anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoffes. Die Projekte des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild sind Fortführungen der in den anderen Lehrveranstaltungen erarbeiteten Grundlagen und sollen nicht länger als ein Semester dauern. Eine Gruppe von Studierenden bear-

beitet unter Anleitung der Lehrpersonen einzelne Fragestellungen im Rahmen größerer Themenkomplexe.

(2) Bei den Veranstaltungen des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden. Der Besuch der Pflichtveranstaltungen ist obligatorisch. Wahlpflichtveranstaltungen sind im festgelegten Umfang aus dem jeweils aufgeführten Katalog auszuwählen. Wahlveranstaltungen können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Berlin frei gewählt werden, soweit keine Zugangsbeschränkungen bestehen.

#### § 8 - Studienfachberatung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5 der Prüfungsordnung) führen die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters werden Orientierungstage durchgeführt.

#### § 9 - Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Anhang zur Studienordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild

Legende:

VL:	Vorlesung
P:	Pflicht
SE:	Seminar
WP:	Wahlpflicht
IV:	Integrierte Veranstaltung
W:	Wahl
PJ:	Projekt
PSL:	Prüfungsäquivalente Studienleistung
LP:	Leistungspunkt

### Studienplan

#### 1. Fachsemester

<b>Modul 1/I Theaterwissenschaft I</b>		<b>4 SWS P</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>5 LP</b>
		<b>4 SWS WP</b>	<b>leistungen in x</b>	
1/I.1 Theatergeschichte	VL	2 aus 6 SWS		
1/I.2 Theaterformen	VL	WP		
1/I.3 Einführung in die Theaterwissenschaft	VL			
1/I.4 Analytische Theaterwissenschaft	VL	2 SWS P	x	
1/I.5 Praktische Aufführungsanalyse	SE	2 SWS P	x	
1/I.6 Textanalyse Sprechtheater	SE	2 SWS WP	x	
1/I.7 Text- und Musikanalyse Musiktheater	SE			
<b>Modul 2/I Bühnenbild I</b>		<b>8 SWS P</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>9 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
2/I.1 Entwurfsprojekt Bühnenbild Stilepochen	PJ	4 SWS P	x	
2/I.2 Wettbewerbsprojekt	PJ	2 SWS P	x	
2/I.3 Allgemeine Theatertechnik	IV	1 SWS P		
2/I.4 Theaterspezifische Gewerke	IV	1 SWS P		
<b>Modul 3/I Kostümbild I</b>		<b>8 SWS P</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>6 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
3/I.1 Historischer Zuschnitt v. Bühnenkostümen u. Materialkunde	IV	1 SWS P		
3/I.2 Kostümbild Stilepochen	SE	3 SWS P	x	
3/I.3 Figürinenentwurf	SE	4 SWS P	x	
<b>Modul 4/I Darstellungstechniken I</b>		<b>4 SWS P</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>5 LP</b>
		<b>2 SWS WP</b>	<b>leistungen in x</b>	
4/I.1 Grundlagen d. Darstellungstechniken i. Bühnen- u. Kostümbild	SE	2 aus 6 SWS		
4/I.2 Aktzeichnen	SE	WP	x	
4/I.3 Figur i. Raum/Bewegungsstudien	SE			
4/I.4 Gesetzmäßigkeiten illusionistischer Bühnenperspektive	SE	2 SWS P	x	
4/I.5 Erstellen v. Bauzeichnungen/Beleuchtungspl./Stücklisten	SE	2 SWS P	x	
<b>Modul 5 Semesterübergreifendes Praxis-Modul s.u.</b>			<b>anteilig</b>	<b>4 LP</b>
<b>Modul 7 Semesterübergreifendes Wahl-Modul s.u.</b>		<b>2 SWS W</b>	<b>anteilig</b>	<b>1 LP</b>
<b>1. FS gesamt</b>		<b>32 SWS gesamt, davon:</b>		<b>30LP</b>
		<b>24 SWS P</b>		
		<b>6 SWS WP</b>		
		<b>2 SWS W</b>		

## 2. Fachsemester

<b>Modul 1/II Theaterwissenschaft II</b>		<b>6 SWS P</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>5 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
1/II.1 Analytische Theaterwissenschaft	SE	2 SWS P	x	
1/II.2 Praktische Aufführungsanalyse	SE	2 SWS P	x	
1/II.3 Dramaturgie/Anwendung dramaturg. Gesetzmäßigkeiten	IV	2 SWS P	x	
<b>Modul 2/II Bühnenbild II</b>		<b>8 SWS P</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>9 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
2/II.1 Entwurfsprojekt Bühnenbild	PJ	4 SWS P	x	
2/II.2 Wettbewerbsprojekt	PJ	2 SWS P	x	
2/II.3 Text- u. Musikanalyse Musiktheater am PJ	SE	2 SWS P	x	
<b>Modul 3/II Kostümbild II</b>		<b>4 SWS P</b> <b>4 SWS WP</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>6 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
3/II.1 Kostümbild Musiktheater	IV	2 SWS W	x	
3/II.2 Kostümbild Sprechtheater	IV	2 SWS P	x	
3/II.3 Darstellungstechniken i. Bühnen- u. Kostümbild	SE	4 aus 8 SWS		
3/II.4 Bewegungsstudien	SE	WP		
<b>Modul 4/II Darstellungstechniken II</b>		<b>2 SWS P</b> <b>2 SWS WP</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>4 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
4/II.1 CAD	SE	2 aus 4 SWS	x	
4/II.2 3 D Studio	SE	WP		
4/II.3 Visuelle Gestaltung	SE	2 SWS P	x	
<b>Modul 5 Semesterübergreifendes Praxis-Modul s.u.</b>			<b>anteilig</b>	<b>4 LP</b>
<b>Modul 7 Semesterübergreifendes Wahl-Modul s.u.</b>		<b>4 SWS W</b>	<b>anteilig</b>	<b>2 LP</b>
<b>2. FS gesamt</b>		<b>30 SWS gesamt, davon:</b> <b>20 SWS P</b> <b>6 SWS WP</b> <b>4 SWS W</b>		<b>30 LP</b>

## 3. Fachsemester

<b>Modul 1/III Theaterwissenschaft III</b>		<b>4 SWS P</b> <b>4 SWS WP</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>5 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
1/III.1 Theaterbaugeschichte	VL	2 aus 4 SWS		
1/III.2 Theaterformen	VL	WP		
1/III.3 Analytische Theaterwissenschaft	VL	2 aus 4 SWS	x	
1/III.4 Praktische Aufführungsanalyse	SE	WP		
1/III.5 Text-/Musikanalyse Musiktheater	SE	2 SWS P	x	
1/III.6 Dramaturgie/Anwendung dramaturg. Gesetzmäßigkeiten	IV	2 SWS P	x	
<b>Modul 2/III Bühnenbild III</b>		<b>7 SWS P</b> <b>1 SWS WP</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>8 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
2/III.1 Entwurfsprojekt Bühnenbild	PJ	4 SWS P	x	
2/III.2 Wettbewerbsprojekt	PJ	2 SWS P	x	
2/III.3 Licht/Projektion/Ton	IV	1 aus 2 SWS		
2/III.4 Theatertechnik/Veranstaltungstechnik	IV	WP		
2/III.5 Kalkulation	IV	1 SWS P		
<b>Modul 3/III Kostümbild III</b>		<b>5 SWS P</b> <b>1 SWS WP</b>	<b>1 PSL mit Teil-</b>	<b>6 LP</b>
			<b>leistungen in x</b>	
3/III.1 Kostümbild Sprechtheater	IV	2 SWS P	x	
3/III.2 Kostümbild Musiktheater	IV	2 SWS P	x	
3/III.3 Kostümbild Tanztheater	IV	1 SWS P	x	
3/III.4 Theaterspezifische Gewerke/Kostümbild	IV	1 aus 2 SWS		
3/III.5 Maskenbild	IV	WP		

<b>Modul 4/III Darstellungstechniken III</b>		<b>5 SWS WP</b>	<b>1 PSL mit Teilleistungen in x</b>	<b>5 LP</b>
4/III.1 CAD	SE			
4/III.2 3 D Studio	SE	2 aus 6 SWS	x	
4/III.3 Visuelle Gestaltung	SE	WP		
4/III.4 Bühnenspezifische Umsetzung bauhistorischer Formen	IV			
4/III.5 Darstellungstechniken im Bühnen- u. Kostümbild	SE	3 aus 9 SWS	x	
4/III.6 Bewegungsstudien Kostümentwurf	SE	WP		
<b>Modul 5 Semesterübergreifendes Praxis-Modul s.u.</b>			<b>anteilig</b>	<b>4 LP</b>
<b>Modul 7 Semesterübergreifendes Wahl-Modul s.u.</b>		<b>4 SWS W</b>	<b>anteilig</b>	<b>2 LP</b>
<b>3. FS gesamt</b>		<b>31 SWS gesamt, davon: 16 SWS P 11 SWS WP 4 SWS W</b>		<b>30LP</b>

#### 4. Fachsemester

<b>Modul 6: Master- bzw. Abschlussarbeit</b>		<b>2 SWS P</b>		<b>24 LP</b>
Master-Kolloquium	SE	2 SWS P		
Master- bzw. Abschlussarbeit		3 Monate	x	
<b>Modul 5 Semesterübergreifendes Praxis-Modul s.u.</b>			<b>anteilig</b>	<b>6 LP</b>
<b>4. FS gesamt</b>		<b>2 SWS P + Master- bzw. Abschlussarbeit</b>		<b>30LP</b>

#### alle 4 Fachsemester

<b>Modul 5: Semesterübergreifendes Praxis-Modul</b>			<b>1 PSL mit Teilleistungen in x</b>	<b>18 LP auf 4 Sem.</b>
2 Praktika bis zum Ende des 4. Semesters + Praktikumsberichten			2 x	
2 Jahresausstellungsprojekte bis Ende des 4. Semesters + Katalog			2 x	
<b>Modul 7: Semesterübergreifendes Wahl-Modul</b>			<b>1 PSL mit folgenden Teilleistungen</b>	<b>5 LP auf 3 Sem.</b>
Veranstaltungen aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Berlin	10 SWS W		1-2 Teilleistungen über insgesamt 4 SWS	



## Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Oktober 2001

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Architektur Umwelt Gesellschaft – hat am 24. Oktober 2001 gemäß §§ 26 und 71 Abs 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz –BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild erlassen:<sup>9)</sup>

### Inhaltsverzeichnis

#### § 1 - Geltungsbereich

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 2 - Zweck der Prüfung

##### § 3 - Akademischer Grad

##### § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine

##### § 5 - Prüfungsausschuss

##### § 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer

##### § 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

##### § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

#### II. Prüfungsgrundsätze

##### § 9 - Prüfungsformen, Anmeldung zu prüfungsäquivalenten Studienleistungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

##### § 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

##### § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

##### § 12 - Wiederholung von prüfungsäquivalenten Studienleistungen

##### § 13 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### III. Prüfung

##### § 14 - Zulassung zur Master- bzw. Abschlussarbeit

##### § 15 - Umfang und Art der Prüfung

##### § 16 - Master- bzw. Abschlussarbeit

##### § 17 - Zeugnisse, Zertifikate, Urkunden, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

#### VI. Schlussbestimmungen

##### § 18 - Übergangsregelung

##### § 19 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 2 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

<sup>9)</sup> Bestätigt mit Auflagen von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. August 2002. Die Auflagen wurden von der Fakultät VII am 25. September 2002 übernommen.

#### § 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII den akademischen Grad des „Master of Arts“ in Bühnenbild. Absolventinnen bzw. Absolventen, die gem. § 3, Abs. 1, Pkt. 3 der Zulassungsordnung zum Weiterbildenden Zusatzstudium Bühnenbild zugelassen wurden, erhalten aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung ein Zertifikat gem. § 17 Abs. 2.

#### § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Master- bzw. Abschlussarbeit wird i.d.R. im vierten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VII bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- zwei bzw. drei Professorinnen oder Professoren,
- einer/m akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und
- einer/m Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Gehören dem Prüfungsausschuss nur zwei Professorinnen oder Professoren an, führen diese je 1,5 Stimmen, die übrigen Mitglieder je eine Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden und die anderen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden des Studiengangs ein Jahr. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht,

eine prüfungsäquivalente Studienleistung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzu-  
legen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den prüfungsäquivalente Studienleistungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

(8) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der oder dem Betroffenen mitgeteilt.

(10) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

#### § 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für prüfungsäquivalente Studienleistungen nicht zur Verfügung stehen. prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Modulen bzw. Teilleistungen zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Modulen bzw. Teilleistungen zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der prüfungsäquivalente Studienleistung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

#### § 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang werden gleichwertige im Erststudium gem. § 3 Abs. 1 Pkt. der Zulassungsordnung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991, zuletzt geändert am 14. Juni und 15. November 1995 (AMBI.TU S.164), anerkannt.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Stu-

dienleistungen im Umfang von maximal 16 SWS entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Nachweise über Studienleistungen,
- Ergebnisse von prüfungsäquivalente Studienleistungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse, begutachteten Master- bzw. Abschlussarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen

sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb dreier Jahre nach Abschluss einer prüfungsäquivalenten Studienleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

## II. Prüfungsgrundsätze

#### § 9 - Prüfungsformen, Anmeldung zu prüfungsäquivalenten Studienleistungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungen in den Modulen I/I bis 4/III finden als prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 11) statt. Diese können sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzen.

(2) Die Anmeldung zu prüfungsäquivalenten Studienleistungen gilt durch die Teilnahme der Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen in den Modulen als erfolgt.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktsystems nachgewiesen.

(2) Die Zahl der Leistungspunkte für einen Studienbestandteil kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Dieser umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen.

(3) Jeder prüfungsäquivalenten Studienleistung oder Teilleistung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Fachnote mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0; 1,3	Excellent	hervorragend
B	1,7; 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,3; 2,7; 3,0	Good	gut
D	3,3	Satisfactory	befriedigend
E	3,7; 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	5,0	Fail	nicht bestanden

Soweit eine prüfungsäquivalente Studienleistung aus Teilleistungen besteht, wird die Note gemäß der in § 15 Abs. 1 angegebenen Gewichtung aus den Noten der Teilleistungen gebildet.

(4) Das Ergebnis der prüfungsäquivalenten Studienleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die prüfungsäquivalente Studienleistung ist bestanden, wenn die Leistungen mit „ausreichend“ bzw. „sufficient“ oder besser bewertet wurden. Ist eine prüfungsäquivalente Studienleistung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 5 als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Master- bzw. Abschlussprüfung gem. § 15 Abs. 1 ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die prüfungsäquivalenten Studienleistungen im Rahmen der Master- bzw. Abschlussprüfung sowie über die Master- bzw. Abschlussarbeit mindestens „ausreichend“ bzw. „Sufficient“ lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“ bzw. „Fail“.

(6) Ist die Master- bzw. Abschlussprüfung gem. § 15 Abs. 1 bestanden, so wird eine Gesamtnote aus den Noten der prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie der Note für die Master- bzw. Abschlussarbeit gebildet, wobei die Gewichtung der Module dem Verhältnis der Leistungspunkte entspricht. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

(7) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11- Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen bzw. Teilleistungen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, zeichnerischen Entwürfen und Plänen in 2- bzw. 3 dimensionaler Form, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder in Form einer mündlichen Prüfungsleistung im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en erbracht.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen bzw. Teilleistungen sind in der Regel in dem, in der Studienordnung für den Besuch der ihnen jeweils zugrundeliegenden Lehrveranstaltung/en, vorgesehenen Fachsemester abzulegen.

(3) Der Zeitpunkt der prüfungsäquivalenten Studienleistung bzw. Teilleistung sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach bzw. der betreffenden Lehrkraft festgelegt und den Kandidatinnen und den Kandidaten zu Beginn der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten zugeleitet.

Ihre Bewertung erfolgt durch die oder den für die Durchführung der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen verantwortliche Prüferin oder verantwortlichen Prüfer bzw. die betreffende Lehrkraft. Die Leistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei müssen die jeweils individuellen Anteile an den Leistungen erkennbar sein.

(4) Soweit prüfungsäquivalente Studienleistungen oder Teilleistungen als mündliche Prüfungsleistungen abzulegen sind, werden diese von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden. Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführten Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

## § 12 - Wiederholung von prüfungsäquivalenten Studienleistungen

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden oder gemäß den § 13 Abs. 3 und Abs. 4 als „nicht bestanden“ bzw. „Fail“ gelten, zweimal wiederholt werden

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene prüfungsäquivalente Studienleistung folgenden Semesters abzulegen. Bei Vorliegen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgründe ist die Frist entsprechend zu verlängern. Gemäß § 30 Abs. 5 BerIHG stellt die Fakultät sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene prüfungsäquivalente Studienleistung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(3) Die Wiederholbarkeit der Master- bzw. Abschlussarbeit regelt § 16 Abs. 6.

(4) Soweit die prüfungsäquivalenten Studienleistungen durch Teilleistungen erbracht werden, gelten die Regelungen des § 11 und 12 entsprechend für jede Teilleistung.

### § 13 - Rücktritt-, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer prüfungsäquivalenten Studienleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses dem Prüfungsausschuss sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der prüfungsäquivalenten Studienleistung nur unter Geltendmachen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender, triftiger Gründe möglich. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder im Falle der Erkrankung eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu betreuenden Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die prüfungsäquivalente Studienleistung in diesem Prüfungsfach als „nicht bestanden“ bzw. „Fail“.

(4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen prüfungsäquivalenten Studienleistung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der prüfungsäquivalenten Studienleistung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der prüfungsäquivalenten Studienleistung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die prüfungsäquivalente Studienleistung lautet in diesem Falle „nicht bestanden“ bzw. „Fail“. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der prüfungsäquivalenten Studienleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der prüfungsäquivalenten Studienleistung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note ändern oder die Prüfung für „nicht bestanden“ bzw. „Fail“ erklären.

(6) Soweit die prüfungsäquivalenten Studienleistungen durch Teilleistungen erbracht werden, gelten die Regelungen des § 12 entsprechend für jede Teilleistung.

## III. Prüfung

### § 14 - Zulassung zur Master- bzw. Abschlussarbeit

(1) Die Studentin oder der Student stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Master- bzw. Abschlussarbeit (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind. Zur

Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 1, 2 oder 4 der Zulassungsordnung verfügt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3 zugelassen wurden, können zur Abschlussarbeit zugelassen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Master- bzw. Abschlussarbeit besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Master- bzw. Abschlussarbeit.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master- bzw. Abschlussarbeit sind:

a) Nachweis der Teilnahme an den 14 Modulen I/I bis 4/III sowie 5 und 7 des § 4 Abs. 1 der Studienordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.

b) Nachweis der erfolgreich absolvierten prüfungsäquivalenten Studienleistungen in den 13 Modulen I/I bis 4/II und 7.

Der Nachweis der prüfungsäquivalenten Studienleistung im Modul 5 ist bis zur Abgabe der Master- bzw. Abschlussarbeit nachzuweisen.

### § 15 - Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus 14 prüfungsäquivalenten Studienleistungen in den Modulen I/I bis 5 und 7 und einer Masterarbeit (Modul 6), die Abschlussprüfung analog aus den genannten 14 prüfungsäquivalenten Studienleistungen und einer Abschlussarbeit: Im einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

● <b>Modul 1/I Theaterwissenschaft I</b>	<b>5 LP</b>
Teilleistungen mit Gewichtung:	
- Analytische Theaterwissenschaft (mündliche Prüfungsleistung, )	3
- Praktische Aufführungsanalyse (Referat)	1
- Textanalyse Sprechtheater <u>oder</u> Text- und Musikanalyse Musiktheater (Referat)	1
● <b>Modul 2/I Bühnenbild I</b>	<b>9 LP</b>
Teilleistungen mit Gewichtung:	
- Entwurfsprojekt Bühnenbild Stilepochen (Entwurf und Präsentation)	1
- Wettbewerbsprojekt (Entwurf und Präsentation)	1
● <b>Modul 3/I Kostümbild I</b>	<b>6 LP</b>
Teilleistungen mit Gewichtung:	
- Kostümbild Stilepochen (Entwurf und Präsentation)	1
- Figürinenentwurf (Entwurf und Präsentation)	1
● <b>Modul 4/I Darstellungstechniken I</b>	<b>5 LP</b>
Teilleistungen mit Gewichtung:	
- Grundlagen der Darstellungstechniken im Bühnen- und Kostümbild <u>oder</u> Aktzeichnen <u>oder</u> Figur im Raum/Bewegungsstudien (Mappenabgabe)	2
- Gesetzmäßigkeiten illusionistischer Bühnenperspektive (Mappenabgabe)	1
- Erstellung von Bauzeichnungen/Beleuchtungsplänen/ Stücklisten (Planausarbeitung)	2

<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Modul 1/II Theaterwissenschaft II</b> <span style="float: right;"><b>5 LP</b></span></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Modul 5 Semesterübergreifendes Praxis-Modul</b> <span style="float: right;"><b>18 LP</b></span></li> </ul>	
Teilleistungen mit Gewichtung:		Teilleistungen mit Gewichtung:	
- Analytische Theaterwissenschaft (Referat)	1	- 2 Praktika zu je 4 bis 8 Wochen (Teilnahme und Praktikumbericht)	1
- Praktische Aufführungsanalyse (Referat)	2	- 2 Jahresausstellungsprojekte (Teilnahme und Gestaltung eines Katalogs)	3
- Dramaturgie/Anwendung dramaturgischer Gesetzmäßigkeiten (3 Aufführungsprotokolle)	2		
● <b>Modul 2/II Bühnenbild II</b> <span style="float: right;"><b>9 LP</b></span>		● <b>Modul 6 Master- bzw. Abschlussarbeit</b> <span style="float: right;"><b>24 LP</b></span>	
Teilleistungen mit Gewichtung:		- s. § 16	
- Entwurfsprojekt Bühnenbild (Modell 1:25 und Zeichnungen)	6	● <b>Modul 7 Semesterübergreifendes Wahl-Modul</b> <span style="float: right;"><b>5 LP</b></span>	
- Wettbewerbsprojekt (Entwurfsskizzen, ausgearbeiteter Entwurf)	3	- 1-2 Teilleistungen in Lehrveranstaltungen über insgesamt 4 SWS (die Art der Leistung richtet sich nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Fach, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist; andernfalls legt der/die für die Durchführung Verantwortliche die Art der Leistung fest	je 1
- Text- und Musikanalyse Musiktheater am PJ (Referat)	1		
● <b>Modul 3/II Kostümbild II</b> <span style="float: right;"><b>6 LP</b></span>			
Teilleistungen mit Gewichtung:			
- Kostümbild Musiktheater (Entwurf und Referat)	1		
- Kostümbild Sprechtheater (Entwurf und Referat)	1		
● <b>Modul 4/II Darstellungstechniken II</b> <span style="float: right;"><b>4 LP</b></span>			
Teilleistungen mit Gewichtung:			
- CAD <u>oder</u> 3 D Studio (Ausarbeitung eines Entwurfs als Datei oder Papierausdruck)	1		
- Visuelle Gestaltung (Videoherstellung am Entwurf)	1		
● <b>Modul 1/III Theaterwissenschaft III</b> <span style="float: right;"><b>5 LP</b></span>			
Teilleistungen mit Gewichtung:			
- Analytische Theaterwissenschaft <u>oder</u> Praktische Aufführungsanalyse (Referat)	1		
- Text- und Musikanalyse Musiktheater (Referat)	2		
- Dramaturgie/Anwendung dramaturgischer Gesetzmäßigkeiten (Referat)	2		
● <b>Modul 2/III Bühnenbild III</b> <span style="float: right;"><b>8 LP</b></span>			
Teilleistungen mit Gewichtung:			
- Entwurfsprojekt Bühnenbild (Modell 1:25 und Zeichnungen)	1		
- Wettbewerbsprojekt (Entwurfsskizzen, ausgearbeiteter Entwurf)	1		
● <b>Modul 3/III Kostümbild III</b> <span style="float: right;"><b>6 LP</b></span>			
Teilleistungen mit Gewichtung:			
- Kostümbild Sprechtheater (Referat)	1		
- Kostümbild Musiktheater (Referat)	1		
- Kostümbild Tanztheater (Referat)	1		
● <b>Modul 4/III Darstellungstechniken III</b> <span style="float: right;"><b>5 LP</b></span>			
Teilleistungen mit Gewichtung:			
- CAD <u>oder</u> 3 D Studio (jeweils Ausarbeitung eines Entwurfs als Datei oder Papierausdruck) <u>oder</u> Visuelle Gestaltung (Mappenabgabe)	1		
- Bühnenspezifische Umsetzung historischer Bauformen <u>oder</u> Darstellungstechniken im Bühnen- und Kostümbild <u>oder</u> Bewegungsstudien Kostümentwurf (Mappenabgabe)	1		
		§ 16 - Master- bzw. Abschlussarbeit	
		(1) Die schriftliche sowie zeichnerisch, dreidimensional und/oder digital aufbereitete Master- bzw. Abschlussarbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen des Bühnenbildes selbstständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Die Benotung der Master- bzw. Abschlussarbeit findet im Rahmen einer Präsentation statt.	
		(2) Das Thema der Master- bzw. Abschlussarbeit wird nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 4 von einer/einem durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte/n Professorin/Professor, die/der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild durchführt, nach Abschluss des Entwurfsprojekts Bühnenbild im 3. Fachsemester aus dessen Thematik heraus gestellt und von dem/der entsprechenden Professor/Professorin betreut. Wenn mehrere Betreuer/innen in Frage kommen, hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht der Wahl. Das Thema der Master- bzw. Abschlussarbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der/des betreuenden Professorin/Professors sind aktenkundig zu machen.	
		(3) Die Master- bzw. Abschlussarbeit soll, soweit schriftlich, in deutscher Sprache abgefasst sein; ist die Master- bzw. Abschlussarbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.	
		(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidatin oder Kandidat als alleinerziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.	
		(6) Das Thema der Master- bzw. Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig.	
		(7) Mit der Master- bzw. Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturver-	

zeugnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master- bzw. Abschlussarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde.

(8) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master- bzw. Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss fristgemäß einzureichen, der den Abgabeterminpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bzw. „Fail“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(9) Die Master- bzw. Abschlussarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Master- bzw. Abschlussarbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 10 Abs. 3 festzusetzen und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Die begutachtete Master- bzw. Abschlussarbeit wird der Verfasserin oder dem Verfasser nach Beendigung des Jahresausstellungsprojekts zurückgegeben. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb von sechs Monaten die Master- bzw. Abschlussarbeit nicht abgeholt, verfügt die Technische Universität Berlin darüber nach eigenem Ermessen.

#### § 17 - Zeugnisse, Zertifikate, Urkunden, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Urteils über den letzten Teil der Prüfung, ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. Name des Studiengangs,
2. Namen der geprüften Module,
3. Umfang der geprüften Module in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten,
4. Noten und Urteile über die prüfungsäquivalenten Studienleistungen in den Modulen und die entsprechenden ECTS-Grades
5. Thema, Note, Urteil und ECTS-Grade der Masterarbeit, sowie die Leistungspunkte des Moduls 6.

Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß § 10 Abs. 6. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Masterprüfung erbracht wurde. Es wird

von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Analog wird für Absolventinnen und Absolventen, die nach § 3 Abs. 1 Pkt. 3 der Zulassungsordnung zugelassen worden sind, nach dem erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung ein Zertifikat über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen erstellt. Es enthält die Angaben analog Abs. 1.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Diese Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VII oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde bzw. das Zertifikat enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 3 erworben.

(6) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde bzw. zum Zertifikat wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem Master-Grad bzw. dem Zertifikat erworbener Qualifikation enthält.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

#### VI. Schlussbestimmungen

##### § 18 - Übergangsregelung

Auf Antrag wird Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung als Studierende in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen der TU Berlin mit dem Ziel der Erlangung eines Grades „Master of Arts“ in Bühnenbild immatrikuliert waren, vom Prüfungsausschuss der Grad gem. § 3 verliehen, wenn die Voraussetzungen gem. § 10 (6) erfüllt und die Ausbildungsziele der Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin erreicht worden sind.

##### § 19 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 19. Juni 2002**

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 19. Juni 2002 folgende Ordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerIHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) erlassen.\*)

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zusatzstudium Bühnenbild Gebühren.

### **§ 2 - Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in 4.000 EURO (1.000 EURO je Semester) für das gesamte Programm des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild.

(2) Die Gebühr schließt den Besuch von allen Veranstaltungen des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild ein. In der Gebühr ist die kostenfreie Vermittlung von Praktikumsplätzen an den Partnertheatern enthalten.

(3) Zusätzlich zur Gebühr gemäß Absatz 1 ist die Immatrikulations- und Rückmeldegebühr zu entrichten.

### **§ 3 - Gebührenermäßigung**

(1) Sofern mit dem Arbeitsamt und anderen Stipendiengebern Vereinbarungen über einen Kosten-ausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Juli 2002

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 um 15 % ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

### **§ 4 - Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der TU Berlin zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbelegs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Gebühren sind jeweils für 2 Semester im Voraus zu zahlen. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet keine Reduzierung der Gebühren.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

### **§ 5 - Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.